Parlamentsverordnung zur Festlegung der Mitgliederzahl der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission und der Kommission für auswärtige Angelegenheiten

vom 07.02.2023 (Fassung in Kraft getreten am 01.03.2023)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 13 des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006 (GRG);
auf Antrag des Büros vom 27. Januar 2023,

beschliesst:

Art. 1 Finanz- und Geschäftsprüfungskommission

[1] Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen.

Art. 2 Kommission für auswärtige Angelegenheiten

[1] Die Kommission für auswärtige Angelegenheiten setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
07.02.2023	Erlass	Grunderlass	01.03.2023	2023_012

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	07.02.2023	01.03.2023	2023_012